



Burggass 1a  
79379 Mullheim-Hugelheim  
Vorstand@sf-huegelheim.de

Vereinsfarben: Rot - Wei

---

## Beitrags- und Gebuhrenordnung

---

###  1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebuhren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geandert werden.

###  2 Beschlusse

1. Die Mitgliederversammlung beschliet die Gebuhren und Beitrage, die Aufnahmegebuhr und Umlagen. Der Vorstand legt die Hohe der o.g. Abgaben fest.
2. Die festgesetzten Beitrags- und Gebuhrensatze werden sofort nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung gultig.

###  3 Beitrage

Gruppe:	Bezeichnung:	Jahresbeitrag:
1	Erwachsenes Mitglied	90,00 Euro
2	Jugendmitglied	80,00 Euro
3	je zusatzl. Jugendmitglied	70,00 Euro
4	Familienbeitrag *)	130,00 Euro
5	Gymnastikgruppen je Mitglied	30,00 Euro
	Passiv- bzw. Fordermitglieder, beliebig ab	
	Inklusionsmitglieder	
6	Nordic Walking	50,00 Euro
	Aufnahme- und Anmeldegebuhr, einmalig	15,00 Euro

\*) Der Familienbeitrag wird erhoben bei Mitgliedschaft eines erziehungsberechtigten Erwachsenen zuzuglich der Mitgliedschaft seiner/ihrer minderjahrigen Kinder / Jugendlichen, unabhangig von deren Anzahl.

\*\*) Die Aufnahme- und Anmeldegebuhr wird von allen neuen aktiven Erwachsenen und Jugendlichen bzw. Kindern erhoben. Ein Wechsel des Status vom „passiven“ Mitglied zum „aktiven“ Mitglied fuhrt auch zur Erhebung der Aufnahmegebuhr.

1. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, in begründeten Fällen, auf Antrag eines Mitgliedes, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme einer neuen Beitragsklasse.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung mittels Lastschriftverfahren zum **15.03.** eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens **15.03.** eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder in Bar gegen Quittung beim Kassenwart.
5. Erfolgt der Vereinseintritt **nach dem 30.06.** eines Jahres, so erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
6. Ein einmal erhobener Mitgliedsbeitrag wird bei Vereinsaustritt nicht mehr, auch nicht anteilig, zurückerstattet. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
7. Die aktiven Vorstandsmitglieder werden für den Zeitraum ihrer Vorstandstätigkeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

#### **§ 4 Gebühren**

1. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen wird eine Mahngebühr bzw. ein Säumniszuschlag in Höhe von 5,00 Euro je Mahnung bzw. überzogenen Monat erhoben.  
Barzahler sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung genannten Zahlungsziele.
2. Gebühren für die Rückgabe von Lastschriften werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.
3. Für zusätzliche Sportangebote (Gymnastik, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen bzw. direkt mit dem Übungsleiter abzurechnen sind.
4. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert.
5. Mitglieder, die innerhalb eines Kalenderjahres der satzungsmäßigen Verpflichtung (§ 3 Nr. 6. Vereinssatzung) zur ehrenamtlichen Unterstützung nicht vollständig nachkommen, wird im darauffolgenden Kalenderjahr, jeweils zum **15. Januar**, ein zusätzlicher Beitrag Höhe von 13,00 Euro je nicht geleisteter voller Stunde in Rechnung gestellt.  
Ausgenommen von der Zahlung der o.g. Gebühr sind alle passiven Mitglieder, Ehrenmitglieder und –vorsitzenden, alle Jugendtrainer/-betreuer sowie alle Mitglieder des Vorstandes.  
Mitglieder deren Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgte, zahlen nur bis zu 50% des Zusatzbeitrages.  
Der Vorstand kann per Beschluss von der Erhebung des Zusatzbeitrages in einem Kalenderjahr absehen.

## **§ 5 Vereinskonto**

Das für den Zahlungsverkehr der Sportfreunde Hügellheim e.V. eingerichtete Vereinskonto befindet sich mit folgenden Daten bei der

Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG

**IBAN:** DE56 6806 1505 0007 0200 15

**BIC:** GENODE61IHR

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 In-Kraft-treten**

Diese Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.10.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für das Kalenderjahr 2023 bleibt nach Beschluss durch die Versammlung der alte Zusatzbeitrag in Höhe von 8 Euro je nicht geleistete Ehrenamtsstunde bestehen.

Hügellheim, 17.10.2025

gez.  
Franco Piseddu  
1. Vorsitzender